

[Startseite](#) | [Bern/Mittelland](#) | FHM wegen Suizidhilfe angezeigt durch Verein Eras

Zu streng bei Suizidhilfe

Ein Verein zeigt die Ärzteverbinding FMH an

Bei der Suizidhilfe sei sie strenger als das Gesetz: Diesen Vorwurf richtet ein Verein, der sich für Selbstbestimmung einsetzt, an die FMH.



[Brigitte Walser](#)

Publiziert heute um 12:09 Uhr



Wann darf ein tödliches Mittel von der Ärzteschaft verschrieben werden?

Foto: Keystone

Es wirkt tödlich und ist nur auf ärztliches Rezept erhältlich: Natrium-Pentobarbital.

Sterbehilfeorganisationen setzen das Mittel bei ihren Freitodbegleitungen ein. Für Ärztinnen und Ärzte stellen sich dabei heikle Fragen, kennen sie doch traditionellerweise den Leitsatz, den Patienten sei primär nicht zu schaden.

In welchen Fällen also dürfen sie das Mittel sterbewilligen Personen verschreiben und wann sollen sie es verweigern? Daraus ist ein Konflikt entstanden, der nun eine Strafanzeige gegen die Ärzteverbinding FMH mündet.

FMH schliesst Bilanzsuizid aus

Streitpunkt sind die Richtlinien, mit denen die FMH den Umgang mit Sterben und Tod regelt. Darin steht, dass das Verschreiben eines tödlichen Mittels schwerwiegende Symptome einer Krankheit oder schwerwiegende Einschränkungen voraussetzt. Von unerträglichem Leiden ist die Rede. Und weiter heisst es: «Ethisch nicht vertretbar im Sinne dieser Richtlinien ist Suizidhilfe bei gesunden Personen.»

Damit schliesst die FMH den Bilanz- oder Alterssuizid aus: Ihre Mitglieder sollen betagten, aber gesunden Menschen, die ihrem Leben ein Ende setzen wollen, das tödliche Mittel nicht verschreiben.

Verein Eras sieht Handlungsfreiheit verletzt

Dagegen wehrt sich der Verein Echtes Recht auf Selbstbestimmung (Eras) mit Sitz im Kanton Zürich. Aus seiner Sicht überschreitet die FMH ihre Kompetenzen.

Die Ärzteverbinding greife im Bereich Bilanzsuizid in die Handlungsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten, aber auch von Patientinnen und Patienten ein.

«Die FMH hat nicht das Recht, ihren Mitgliedern etwas verbindlich vorzuschreiben, das über das Gesetz hinausgeht», so Vereinspräsidentin und Rechtsanwältin Christa Rempfler.

Eras hat bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern Anzeige erstattet. Diese richtet sich nicht nur gegen die FMH, sondern auch gegen die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW). Die SAMW hatte die Richtlinien 2021 überarbeitet. Die FMH hat diese dann im Mai 2022 für ihre Mitglieder obligatorisch erklärt.

Vorwurf: Amtsanmassung und Nötigung

Gemäss dem Verein Eras bedarf es keiner schwerwiegender Krankheitssymptome oder Funktionsbeeinträchtigungen zur Leistung ärztlicher Suizidhilfe. Das hätten sowohl das Appellationsgericht Baselstadt als auch das Bundesgericht festgehalten.

Letzteres habe zudem bestätigt, dass die SAMW-Richtlinien unverbindliche Äusserungen einer privaten Stiftung seien. Dass die FMH Sanktionen vorsieht, wenn ihre Mitglieder sie nicht einhalten, sei nicht rechtens. «Dadurch entsteht eine Paralleljustiz, was wir entschieden ablehnen», so Rempfler.

In seiner Anzeige wirft der Verein der FMH und der SAMW Amtsanmassung oder Amtsmissbrauch sowie Nötigung vor.

Richtlinien sollen Orientierung bieten

Die FMH widerspricht. «Die Richtlinien sind keine Gesetze, sondern eine wissenschaftlich fundierte Orientierungshilfe», hält sie fest. «Sie sind nur für die FMH-Mitglieder verpflichtend.» Auch Sterbehilfeorganisationen wie Exit oder Dignitas hätten definiert, wie in bestimmten Fällen vorzugehen sei.

Die FMH ist ausserdem überzeugt: «Die SAMW-Richtlinien entsprechen dem geltenden Recht.»

Wie handelt die FMH, wenn ein Mitglied das Mittel für einen Bilanzsuizid verschreibt? Dazu hält die Ärzteverbinding fest: «Diese Fragen können nur im Einzelfall und nach der Durchführung eines standesrechtlichen Verfahrens beantwortet werden. Eine allfällige Sanktion würde von den konkreten Umständen abhängen.»

Auch die SAMW betont, dass sich die Richtlinien im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Die Richtlinien formulierten Kriterien, die teils gesetzlich festgeschrieben seien und teils auf medizinethischen Überlegungen beruhten. «Damit wird aber keine Aussage dazu gemacht, was rechtlich zulässig ist.»



Der Umgang mit Sterben und Tod ist nicht nur in der Medizin ein viel diskutiertes Thema.

Foto: Silas Zindel

Dass es bei diesem hochsensiblen Thema Kontroversen und Kritik gebe, sei verständlich, die SAMW habe aber die Ärzteschaft bei der Erarbeitung der Richtlinien umfassend miteinbezogen.

Ein Fall im Kanton Bern hängig

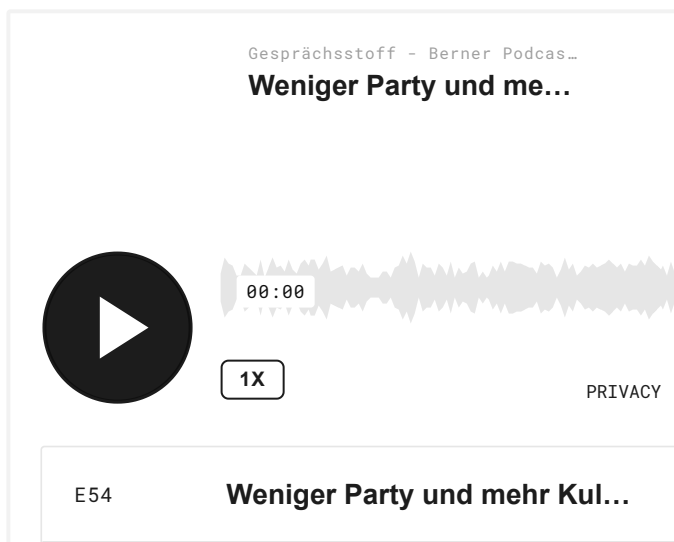
Der Verein Eras hat sich zum Ziel gesetzt, dass urteilsfähige Personen selbstständig bestimmen können, wann und wie sie ihr Leben abschliessen wollen. «Wir sind der Meinung, dass es zutiefst unethisch ist, dem Individuum diesen letzten Entscheid zu verunmöglichen», schreibt der Verein.

Er ist mit einem vorherigen Anliegen, bei dem es ebenfalls um ärztliche Suizidhilfe für gesunde Personen ging, bereits einmal ans Bundesgericht gelangt, dort aber 2018 abgeblitzt. Das Gericht behandelte allerdings verwaltungsrechtliche, nicht strafrechtliche Fragen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, an welchen Eras das Urteil weiterzog, ist nicht darauf eingetreten.

Das Bundesgericht gab dem Verein allerdings darin recht, dass das rechtliche Verfahren für Fälle, in denen zeitliche Dringlichkeit bestehe, zu lange sei und beschleunigte Verfahren greifen müssten.

«Leider hat diese Feststellung des Gerichts bisher in der Praxis keine Konsequenzen gehabt», so Vereinspräsidentin Christa Rempfler. Sie verweist auf einen Fall im Kanton Bern: Ein Vereinsmitglied hat im vergangenen Februar vom bernischen kantonsärztlichen Dienst für sich und seine behandelnden Ärzte einen Dispens von den Richtlinien verlangt. Das Gesuch sei noch immer hängig, zur Zeit beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern.

Gesprächsstoff – der Podcast von «Bund» und Berner Zeitung



Abonnieren Sie den Podcast auf Spotify [↗](#), Apple Podcasts [↗](#) oder in jeder gängigen Podcast-Apps.

Brigitte Walser ist Redaktorin im Ressort Bern und schreibt vor allem über gesundheits- und sozialpolitische Themen. [Mehr Infos](#)

Fehler gefunden? [Jetzt melden.](#)

0 Kommentare